Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des

BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
deutschen Gartenbaues

Reichsnährstand — Blut und Boden

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau — Der Erwerbsgärtner und Blumenbinder in Wien

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptschriftleitung: Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 38/39, Fernruf 91 42 08. Verlag: Gärtnerische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang K.-G, Berlin SW 68, Kochstraße 32, Fernruf 17 64 16, Postscheckkonto: Berlin 67 06
Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluß: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernr. 2721. Postscheckk.: Berlin 62011, Erfüllungsort Frankfurt (O). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM 0.75 zuzügl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) · Ausgabe B — Berlin, Donnerstag, 11. Januar 1940 — 57. Jahrgang — Nummer 2

Politische Streiflichter

Kriegssparen!

Das Vertrauen eines Volkes zur Staatsführung bekundet sich sehr wesentlich durch sein Verhalten und durch seine Einstellung gegenüber der Währung. Es wird jedem Leser noch das Affentheater bewußt sein, das die Engländer und Franzosen um die Beibehaltung ihrer Goldwährung aufführten, um die verzweifelten Anstrengungen, die sie zur Erhaltung des Vertrauens der breiten Massen ihrer Völker machen mußten. Wenn wir heute die Weltwährungslage einmal überblicken, so läßt sich ohne weiteres die Feststellung treffen, daß das Geld seiner früheren Bedeutung entthront worden ist. Zweifellos hat zu dieser Entthronung am allerstärksten Deutschland beigetragen, das den angenommenen Wert des Goldes beiseite schob und an seine Stelle die produktive Arbeit setzte. Das Geheimnis des deutschen wirtschaftlichen Wiederaufstiegs ist nicht zuletzt durch die Tatsache bestimmt, daß für unsere Währung nicht die Golddeckung maßgeblich ist, sondern das Maß an Vertrauen zur Staatsführung und die Leistung unserer produktiven Arbeit. So steht heute das neue Deutschland auch im Kriege diesen Währungsfragen ganz anders gegenüber als unsere Gegner. Dort spielt das Problem der Erhaltung der Währungskraft eine große Rolle, und schon heute liegt über diesen Ländern das Gespenst einer neuen Inflation. Nichts von alledem in Deutschland. Auch nicht mit dem geringsten Gedanken brauchen wir an etwas Aehnliches zu denken. Eine Inflation ist in Deutschland einfach unmöglich, weil das Vertrauen des Volkes zu seinem Führer durch nichts zu erschüttern ist und weil unsere Arbeit Werte geschaffen hat, die überhaupt nicht mit Gold aufzuwiegen sind. Die Kriegsfinanztechnik spielt daher bei uns eine wesentlich geringere Rolle als in England oder Frankreich. Es ist daher für uns auch selbstverständlich, daß weitergespart wird und gespart werden kann. Denn der deutsche Sparer braucht nicht in der Furcht zu leben, daß er auf Grund seiner Sparleistung höher besteuert wird oder gar in einer neuen Inflation sein Geld verliert. Im Gegenteil: die verantwortlichen Männer der deutschen Staatsführung haben ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß gerade in der jetzigen Zeit Sparen eine völkische Pflicht ist und daß man sogar daran denkt, Sparsamkeit in der heutigen Zeit in gewissem Sinne zu belohnen. Sparen bedeutet also volkswirtschaftlich und —privatwirtschaftlich größten Nutzen!

Gefährliche Zonen!

Nachdem die demokratischen Mächte ihre militärisch aussichtslose Lage an der Westfront erkannt haben, versuchen sie krampfhaft, neue Kriegsschauplätze zu finden. Da ist zunächst Finnland, das sie zu einer Angriffsbasis gegen den Block Deutschland—Rußland—Italien machen möchten. Auf der anderen Seite scheinen ihnen die Türkei und Vorderasien ein gewisses Sprungbrett zu sein. Es ist dabei die schwerverständliche Tatsache festzustellen, daß es trotz des tschechoslowakischen und polnischen Beispiels immer noch Nationen gibt, die scheinbar eine höhere Ehre darin sehen, Steigbügelhalter Englands zu sein. Uns scheint jedenfalls, daß die nordischen Staaten, daß die Türkei und der vordere Orient sehr vorsichtig in ihren politischen Handlungen sein müssen, damit sie sich nicht zu sehr der demokratischen Front verbrüdern. Im übrigen ist diese ganze Entwicklung ein neues schlagendes Beispiel für die hinterhältige Verschlagenheit der englischen Politik. Brutal und rücksichtslos spielt man mit dem Schicksal kleiner Völker, deren Bewegungsfreiheit man durch drakonische Zwangsmaßnahmen zerrüttet. England muß sich jedoch darüber klar sein, daß auch diese Versuche fruchtlos bleiben. Deutschland, Rußland und Italien sind auf der Wacht und denken nicht daran, den Gegner irgendwelche Vorteile erreichen zu lassen.

Frankreich auf Polens Spuren.

Größenwahnsinn ist zweifellos eine Nationaleigenschaft der Polen. Nun, die Antwort des deutschen Volkes auf die polnischen Hirngespinste war für Polen vernichtend. Irgendwie scheint nun der polnische Geist auf Frankreich übergegangen zu sein. Eine der ersten französischen Zeitschriften „Revue des deux mondes" hat sich zum Sprecher der politischen Wünsche Frankreichs gemacht. Wir nehmen das zur Kenntnis. Gefordert wird nicht mehr und nicht weniger als die Zerstückelung Deutschlands, ein Ueber-Versailles. Alles fränkische Land soll zusammen mit dem Rheinland, der Saar und der Ruhr zu Frankreich geschlagen werden. Bayern soll ein selbständiges Königreich, evtl. zusammen mit Oesterreich, zu einer neuen Habsburger Monarchie gemacht werden. Wir nehmen diese lächerlichen politischen Zielsetzungen nicht ernster als sie es verdienen. Das Lachen von 80 Millionen Deutschen ist die gebührende Antwort. Wir wollen aber an diesem Beispiel doch erkennen, wie groß der Haß unserer Gegner ist und wie all ihr Sinnen und Trachten darauf ausgeht, die gewaltige volkliche Stärke Deutschlands zu zerschlagen. Mögen die Herrschaften in den westlichen Demokratien ruhig weiter ihre Grenzen auf den Kartenbildern ziehen und ausdehnen, so wie sie wollen: In der harten Wirklichkeit der nüchternen Tatsachen aber wird ihnen der deutsche Frontsoldat die notwendige Antwort geben.

Guter Wille vermag alles!

Welch schwierige politischen Probleme gelöst werden können, wenn wirkliche Beauftragte der einzelnen Völker sich gegenüberstehen und wenn die schmierige Hand des Juden nicht im Spiel ist, das lassen die letzten politischen Ereignisse im fernen Osten deutlich erkennen. Die verschiedenen Streitigkeiten zwischen dem russischen und japanischen Mächteblock haben in den vergangenen Jahren zu schwersten Zusammenstößen geführt. Ja, man erwartete an diesen Grenzen von heute auf morgen den Krieg. Trotz der ungelösten brennenden Fragen mannigfacher Art aber waren sich die Führer der beiden Staaten darüber klar, daß ein Zusammenstoß beiden schaden würde, während die lachenden Dritten in jenen Mächten zu suchen seien, die sich schon immer als Weltpolizisten gefühlt haben und ein Recht zu haben glaubten, immer und überall dreinzureden. So haben sich Rußland und Japan an den Verhandlungstisch gesetzt. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Sowohl in der Frage der Fischereirechte als auch der genauen Festlegung der Grenzen wurde eine Einigung erzielt. Der Abschluß eines umfassenden russisch-japanischen Handelsvertrages steht bevor. Was diese Entwicklung für Ostasien bedeutet, ist vorläufig nicht abzusehen. Die gefährliche Spannung an den Grenzen aber wird schwinden, und jenseits der beiden Grenzen wird Ruhe eintreten und damit einem friedlichen Aufbau der Weg gebahnt.

Die Vermehrer erhalten jetzt ausreichende Preise

Festpreise für Gemüsesämereien

Durch die Anordnung Nr. 1/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 2. Januar 1940 werden die Preise für Gemüsesämereien als Festpreise gebunden.

In der Preisgestaltung für Gemüsesämereien sind zu unterscheiden:

1. Die Vermehrerabrechnungspreise,
2. die Samenfachhandelspreise,
3. die Wiederverkäuferpreise,
4. die Verbraucherpreise.

Gegenüber dem Vorjahr haben sämtliche Preisgruppen eine Erhöhung erfahren, die im wesentlichen auf die Erhöhung der Erzeugerpreise (Vermehrerabrechnungspreise) zurückzuführen ist. In dem Bestreben, den ausländischen Anbau in das Inland zu verlagern und damit den inländischen Anbau möglichst stark auszuweiten, war es notwendig, den Vermehrern auskömmliche Preise zuzugestehen. Durch die Weitergabe dieser Preiserhöhung im Anhängeverfahren bei der Errechnung der Wiederverkäufer- und Verbraucherpreise (d. h. auf die vorjährigen Preise wurde nur der Betrag aufgeschlagen, um den sich die diesjährigen Samenfachhandelspreise gegenüber den vorjährigen erhöhen) wurde eine allzu starke Preiserhöhung verhindert. Diese Art der Preiserhöhung hat aber die Herausgabe einer besonderen Preisliste für Wiederverkäufer notwendig gemacht. Es war nicht mehr möglich, den Wiederverkäufern einen einheitlichen Nachlaß auf die Verbraucherpreise zu gewähren, sondern es mußten die Preise auf der gleichen Grundlage wie die Verbraucherpreise errechnet werden, und zwar: Vorjährige Verbraucherpreise abzüglich 25 Prozent Nachlaß zuzüglich des Betrages, um den sich der diesjährige Samenfachhandelspreis gegenüber dem vorjährigen für die betreffende Samenart und -sorte erhöht hat.

Bei den einzelnen Preisgruppen ist folgendes zu beachten:

1. Vermehrerabrechnungspreise.

Diese Preise gelten für die Abrechnungen zwischen Samenzuchtbetrieben und deren Anbauer, die für sie Gemüsesämereien vermehren.

2. Samenfachhandelspreise.

Die Preise gelten zwischen Samenzuchtbetrieben und Samenfachgeschäften und dürfen nur den in der Samenfachhandelsliste verzeichneten Firmen gewährt werden. Ein Nachlaß auf die Samenfachhandelspreise ist zulässig, wenn Anbau- und Lieferungsverträge nach den Vorschriften des Verbandes der gartenbaulichen Pflanzenzüchter abgeschlossen sind, und zwar 7½ v. H. bei Erbsen, Bohnen, Spinat, Gartenmelde, Herbsträben und Mairüben, 10 v. H. bei allen anderen Gemüsesämereien. Ebenso haben die Vermehrerbetriebe (Konservenfabriken), die Gemüse erzeugen lassen und mit diesen Erzeugern Reichseinheitsverträge abgeschlossen haben, beim Bezug von Saatgut von Bohnen und Erbsen Anspruch auf die Samenfachhandelspreise.

3. Wiederverkäuferpreise.

Anspruch auf die Wiederverkäuferpreise haben alle Kleinverteiler, die nicht in der Samenfachhandelsliste eingetragen sind und die Erwerbsgärtner, die durch Zuteilung einer Kennziffer von dem zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband als Wiederverkäufer anerkannt sind. Da die Liste der Wiederverkäufer nicht namentlich veröffentlicht, sondern nur bei den Gartenbauwirtschaftsverbänden karteimäßig oder listenmäßig geführt wird, dürfen die Wiederverkäuferpreise nur gewährt werden, wenn der betreffende Erwerbsgärtner in der Kundenkartei bereits durch eine Kennziffer des Gartenbauwirtschaftsverbandes als Wiederverkäufer gekennzeichnet ist oder mit seinem Auftrag diese Kennziffer bekannt gibt. Ist dies nicht der Fall, so dürfen nur die Preise für Erwerbsgärtner, d. h. Verbraucherpreise abzüglich 12 v. H. berechnet werden. Wird bei einer Samenfachhandlung von einem Erwerbsgärtner ein Wiederverkäuferkatalog angefordert, ohne daß der Besteller als Wiederverkäufer in der Kundenkartei gekennzeichnet ist, so muß durch Beilage eines Zettels darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Berechnung zu Wiederverkäuferpreisen nur bei Angabe einer Kennziffer zulässig ist. Bei Wiederverkäufern anderer Berufszweige (Drogerien, Kolonialwarenhandlungen usw.) ist die Angabe einer Kennziffer nicht erforderlich, da diese allgemein als Wiederverkäufer gelten und somit in jedem Fall Anspruch auf die Wiederverkäuferpreise haben.

4. Verbraucherpreise.

Die Verbraucherpreise gelten für Lieferungen an Kleinverbraucher. Einen Nachlaß auf die Verbraucherpreise erhalten folgende Abnehmerkreise:

a) 12 v. H. alle Erwerbsgärtner (soweit sie nicht durch Zuteilung einer Kennziffer als Wiederverkäufer anerkannt sind) und Erwerbsanbauer,

b) 10 v. H. Kleingärtner und Kleinsiedler, Gartenbau-, Obstbau- und ähnliche Vereine. Diese Vereine dürfen nur mit abgefaßten Mengen beliefert werden, d. h., es ist unzulässig, lose Sämereien zum Preis der Mengenstaffel der Gesamtmenge zu liefern und den Vereinen das Abfüllen selbst zu überlassen,

c) 10 v. H. Auftragssammler, d. h. Personen die Bestellungen bei Kleinverbrauchern aufnehmen. Hierbei ist insbesondre zu beachten, daß sich der in der Anordnung festgesetzte Vergütungssatz von 10 v. H. auf die gesamte Tätigkeit der Auftragssammler erstreckt, und daß es unzulässig ist, für besondere Leistungen (beispielsweise Verteilen der Ware und Einkassieren der Beträge) zusätzliche Vergütungen zu gewähren.

d) 12 v. H. Verarbeiterbetriebe (Konservenfabriken, die Gemüse auf Grund von Reichseinheitsverträgen erzeugen lassen). Diese Regelung für die Konservenindustrie (siehe auch Abschnitt 2. Samenfachhandelspreise) stützt sich auf die Bestimmungen über Anbau- und Lieferungsverträge gemäß Anordnung Nr. 8/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 5. April 1939 und Nr. 22/39 vom 25. August 1939. Durch die Anordnung über die Festpreise für Gemüsesämereien ist somit lediglich der in der Anordnung über Anbau- und Lieferungsverträge festgelegte Rabattsatz von 15 v. H. für feine Sämereien in 12 v. H., der Preisgestaltung für Erwerbsgärtner entsprechend, umgeändert worden.

Da die Preise für Gemüsesämereien in den einzelnen Mengenstaffeln unterschiedlich sind, sind in der Anordnung Preisstufen festgelegt, nach denen die Berechnung je Einzelbestellung zu erfolgen hat.

Diese Preisstaffeln waren bereits in den bisherigen als Richtlinien geltenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gemüse- und Blumensämereien enthalten, so daß durch diese Art der Berechnung keine Aenderung des bisherigen Zustandes eintritt.

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten mit deren Inkrafttreten auch für alle Verträge, die vor Inkrafttreten zu anderen Bedingungen abgeschlossen sind. Ausgenommen sind solche Verträge, aus denen die Lieferung der Ware bereits erfolgt oder der Kaufpreis restlos bezahlt ist. (Siehe auch nächste Seite). Te.

Eine Begriffserklärung unbedingt notwendig

Handelsgewächse, -pflanzen, -ware

Es soll in nachstehendem Aufsatz keine festzulegende Meinung ausgesprochen sein, sondern er soll nur den ersten Schritt auf einem Wege vermitteln, der unbedingt beschritten werden muß, um eine endgültige Klärung in dieser für den ganzen Berufsstand wichtigen Frage zu schaffen.

Immer wieder taucht in den Fachkreisen die Frage auf: Was versteht man im Gartenbau (die Landwirtschaft mit ihren Erzeugnissen ist hier außer Betracht gelassen) unter „Handelsgewächsen"?

Es ist wohl an der Zeit, diese Frage eindeutig zu klären, da sich die Verschiedenheit der Ansichten über diesen Begriff wie ein roter Faden selbst durch Gerichtsverhandlungen hinzieht und bis jetzt keine eindeutige Klärung gefunden hat.

Ein sehr deutlicher Beweis hierfür ist auch der Artikel von F. Jahnke „Wann wird Entschädigung gezahlt?" in Nr. 41 vom 12. Oktober 1939 der „Gartenbauwirtschaft". Aus dem Absatz „Was versteht man unter »hochwertigem Handelsgewächs«?" geht aus den Ausführungen Jahnkes klar hervor, daß hier nicht nur von amtlichen Stellen, sondern auch von Sachverständigen des öfteren Begriffe vermischt oder verwechselt werden, die nichts, aber auch gar nichts miteinander zu tun haben. So findet man im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 bei § 47 unter anderem den Ausdruck „hochwertige Handelsgewächse" und in einem Rundschreiben dazu, daß neben anderen Kulturpflanzen auch Bohnen, Linsen, Erbsen zu den hochwertigen Handelsgewächsen zu rechnen seien. Daß solche Verfügungen häufig zu Fehlschlüssen führen, ist verständlich und auch, daß sie zuweilen Verwirrung statt Klärung schaffen.

Aus dem Gedanken heraus, daß jede Pflanze ein Gewächs ist und daß jede Pflanze, soweit es sich um Kulturpflanzen handelt, demnach ein Handelsgewächs sein müßte, sind die verschiedenen den Begriff „Handelsgewächs" betreffenden Meinungen entstanden. Der Begriff „Handelsgewächs" hat seine Berechtigung nur für eine ganz bestimmte Gruppe von Pflanzen, die nicht in ihrer ureigensten Form verbraucht werden können, sondern aus denen selbst oder aus deren Bestandteilen erst zum Verbrauch ein neues Produkt geschaffen werden muß.

Es handelt sich also um Pflanzen, von denen man einmal nach ihrer Umwandlung auf technischem Wege das daraus gewonnene Produkt dem menschlichen oder tierischen Verbrauch in Form von Fettstoffen zuführt oder andererseits sie zur Stoffbereitung verarbeitet oder sie in getrocknetem oder ausgepreßtem Zustand verwertet.

Es gehören in diese Gruppe:

1. die Oelpflanzen (Sojabohnen, Senf, Mohn, Raps, Rübsen, Kümmel, Sonnenblumen usw.),
2. die Gespinstpflanzen (Flachs, Hanf, Brennnessel usw.),
3. die Arznei-, Gewürz- und Duftpflanzen,
4. Tabakpflanzen, Hopfen, Zichorien usw.

Es sind dies meist Pflanzen, die in einjähriger Feldkultur ihr Wachstum abschließen und erst nach industrieller Verarbeitung ein neues Produkt liefern, das alsdann eine „Handelsware" darstellt, aber nichts mehr mit der ursprünglichen Pflanze zu tun hat.

Ganz anders ist es mit den „Handelspflanzen". Hierzu gehören alle Gruppen von Pflanzen, teils einjährige, teils mehrjährige, die wirklich als Pflanze gehandelt werden und dann in neuer Hand als dieselben Pflanzen weiterleben, mit denen also keine Umwandlung in andere Formen vorgenommen wird. Hierzu gehören alle Baumschulartikel, Erdbeerpflanzen, Blumen, Stauden usw. Eine Gruppe für sich bilden die Gemüse-

Blumenzwiebelbezug aus Holland

im I. Vierteljahr 1940

Um im Rahmen der vorhandenen Zahlungsmöglichkeiten die Einfuhr von Blumenzwiebeln aus Holland im I. Vierteljahr 1940 vornehmen zu können, sind die Anträge hierzu bis zum 22. Januar 1940 nach folgendem Muster an die

**Hauptvereinigung
der deutschen Gartenbauwirtschaft,
Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 38/39,**

einzusenden.

1. Ich habe an Blumenzwiebeln aus Holland im I. Vierteljahr 1934 bezogen:

holl. Lieferant	Gewichtsmenge	Wertbetrag RM

2. Ich wünsche zu beziehen im I. Vierteljahr 1940:

holl. Lieferant	Gewichtsmenge	Wertbetrag RM

Anträge, die nach dem 22. Januar 1940 eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Antragsformulare werden nicht ausgegeben, es sind daher zur Antragstellung eigene Firmenbogen zu benutzen.

Firmen, die im I. Vierteljahr 1934 keine Blumenzwiebeln aus Holland eingeführt haben, können mit einer Zuteilung nicht rechnen.

Es laufen immer noch Anträge ein, die unvollständig und unleserlich ausgefüllt sind. Ich bitte daher, die Anträge genau auszufüllen und mit deutlich lesbarer Ortsangabe (auch Postanstalt) sowie Unterschrift und Firmenstempel zu versehen.

**Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen
Gartenbauwirtschaft.
I. A.: Sievert.**

SLUB Wir führen Wissen. — TU Berlin Universitätsbibliothek — Deutsche Gartenbaubibliothek e.V.